Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2022** war **die I. Vierteljahresrate 2022** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 17. Januar 2022, STADT FÜRTH**
**i.A.**
**Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin**

---

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Anordnung nach §§ 16 Abs. 7, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zur Absonderung von Gruppen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Tagespflege**

Das Gesundheitsamt Fürth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1) Wird in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege in der Stadt Fürth oder im Landkreis Fürth eine SARS-CoV-2-Infektion mittels Nukleinsäuretest (PCR-Test) bei einem der dort betreuten Kinder oder einer dort beschäftigten Person, nachgewiesen (Indexfall), gilt folgendes:

a) Es gelten alle Kinder und Beschäftigten der betreffenden Gruppe bzw. Gruppen in denen sich der Indexfall aufgehalten hat, als enge Kontaktpersonen i. S. d. Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung der Bayer. Staatsregierung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), vom 31. August 2021, zuletzt geändert am 24. Januar 2022, sofern der Kontakt zum Indexfall innerhalb eines der folgenden Zeiträume stattgefunden hat:

- Indexfall symptomatisch und Symptombeginn bereits vor PCR-Abstrichnahme: ab 48 Stunden vor Symptombeginn
- In allen anderen Fällen: ab 48 Stunden vor PCR-Abstrichnahme

b) Hinsichtlich der Quarantäne gelten die Regelungen der Nr. 2.1.1 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), vom 31. August 2021, zuletzt geändert am 24. Januar 2022, entsprechend.

c) Die Beendigung der Quarantäne richtet sich nach Nr. 6.1 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), vom 31. August 2021, zuletzt geändert am 24. Januar 2022.

2) Ausnahmen von der Nr. 1 Buchst. a) sind auf Antrag möglich, soweit von Seiten der betroffenen Einrichtung bzw. Tagespflegestelle ausführlich dargelegt wird, dass ein unmittelbarer und ungeschützter Kontakt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Kreis der Spielgefährtinnen und Spielgefährten bzw. der Beschäftigten innerhalb einer Gruppe klar eingegrenzt werden kann.

3) Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Januar 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 11. Februar 2022.

**Hinweise**

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth - Gesundheitsamt, Dienstgebäude Zirndorf, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, aus. Sie kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24, 91522 Ansbach,** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** ([…Beklagter, z. B. Freistaat Bayern…]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Zirndorf, 28. Januar 2022**
**Nöth, Regierungsrätin**

---

## Satzung der Stadt Fürth über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung – ZeS)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBI. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBI. S.182), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand der Satzung
§ 2 Wohnraum
§ 3 Zweckentfremdung
§ 4 Genehmigung
§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen
§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum
§ 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen
§ 8 Nebenbestimmungen
§ 9 Negativattest
§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum
§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht
§ 12 Anordnungen
§ 13 Gebühren und Auslagen
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) In Fürth ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraummangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

**§ 2 Wohnraum**

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstehenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

**§ 3 Zweckentfremdung**

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.
Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
1. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn
1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 Prozent der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vorgenommen wurden;
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

**§ 4 Genehmigung**

(1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
(3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.

(4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
(5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).
(6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

**§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen**

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

**§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum**

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
4. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

**§ 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen**

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohn-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

raums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Fürth aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.

(5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

**§ 8 Nebenbestimmungen**

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.

(2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

**§ 9 Negativattest**

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

**§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum**

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

**§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht**

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

**§ 12 Anordnungen**

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZwEWG).

**§ 13 Gebühren und Auslagen**

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

**§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

**§ 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

**Fürth, 3. Feburar 2022, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

---

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamt Fürth nach §§ 16 Abs. 7, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zur Absonderung von Gruppen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Tagespflege vom 28. Januar 2022**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamt Fürth vom 28. Januar 2022, Az.: 34-5300-2022-128001-, zur Absonderung von Gruppen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Tagespflege, in Kraft seit 29. Januar 2022, wird für das Gebiet der Stadt Fürth widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 4. Februar 2022, 0 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 3. Februar 2022 (Art. 27a BayVwVfG).

**Hinweis:**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbeleh-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

rung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder (0911) 974 14 70.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 3. Februar 2022, STADT FÜRTH**
**Im Auftrag**
**Tölk, Verwaltungsdirektor**

---

## Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

**Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 2. Februar 2022 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der INFÜ der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:**

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 1069/49 Gem. Fürth (Flößaustraße, Fläche bei Leyher Straße 31).

Die als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nr. 832/39 und 832/40 Gem. Fürth (Flächen bei der Kehre der Riemenschneiderstraße).

**Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 4. Februar 2022, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

---

## Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

**Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:**

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 419 Gem. Burgfarrnbach (Fläche mit zirka zwei m² vor den Anwesen Regelsbacher Straße 44/46) einzuziehen.

Das Grundstück wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 4. Februar 2022, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

---

## Bekanntmachung der Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth am 27.01.2022

Der Wahlvorstand für die Wahl des Seniorenrates stellte am 27.01.2022 folgendes Ergebnis für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth fest:

| | |
|---|---|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten | 89 |
| Zahl der Wähler/innen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis | 84 |
| Zahl der gültigen Stimmzettel 1 | 81 |
| Zahl der gültigen Stimmenzettel 2 | 79 |
| Zahl der ungültigen Stimmzettel 1 | 3 |
| Zahl der ungültigen Stimmzettel 2 | 4 |
| Nicht abgegebene Stimmzettel 2 | 1 |

2. Insgesamt waren 30 Seniorenratssitze zu vergeben. Davon wurden an die Kandidatinnen und Kandidaten aus Organisationen, Gruppen und Vereinen 27 Plätze vergeben und an engagierte Einzelpersonen 3 Plätze.

3. Die nachfolgend unter Platz 1 – 30 genannten Personen wurden in dieser Reihenfolge zum Seniorenrat / zur Seniorenrätin gewählt. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach den für die Perso-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

nen abgegebenen gültigen Stimmen **unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung** (die Plätze 1 - 19 wurden entsprechend § 5 der Wahlsatzung an die zur Wahl stehenden Organisationen vergeben). Bei gleicher Stimmenanzahl entschied - wie in der Wahlsatzung vorgegeben - das Los.

**Gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen**

| Platz | Nachname, Vorname | Vereinigung | gültige Stimmen |
|---|---|---|---|
| 1. | Hartosch, Inge | SDP 60+ | 68 |
| 2. | Schwendinger, Hans | AWO OV West e.V. | 53 |
| 3. | Franzen, Angelika | VDK OV Fürth Stadt | 52 |
| 4. | Erban, Heinz | Naturfreunde OV Fürth e.V. | 50 |
| 5. | Ströhlein, Klaus | Ev.-Luth. Wilhelm-Löhe-Gedächtniskirche | 42 |
| 6. | Sieler, Christa | Club 60 St. Michael | 41 |
| 7. | Koch, Peter | VDK OV Burgfarrnbach | 40 (Los mit Platz 22) |
| 8. | Beiling, Erika | Freiwilligenzentrum | 36 |
| 10. | Bichler, Elka | Kolpingsfamilie Fürth | 33 |
| 11. | Schuberth, Ulrich | Seniorenarbeit Ev. Auferstehungskirche | 32 |
| 12. | Heiter, Waltraud | BRK Seniorenclub | 31 |
| 13. | Uhlherr, Gerhard | Senioren-Arbeitskreis IG Metall | 28 |
| 14. | Bergmann, Claudia | Ev.-Luth. Lukas-Gemeinde Fürberg | 27 |
| 15. | Schuber, Ingrid | ver.di OV Fürth - Seniorengruppe | 24 |
| 16. | Kehr, Kurt | Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heilig Geist | 22 |
| 17. | Scheurer, Adalbert | Seniorenunion der CSU | 21 |
| 18. | Bihler, Otfried | Grüne Ü 60 | 17 (Los) |
| 19. | Paschka, Barbara Eva | BVS - Fürth e. V. | 17 (Los) |
| 20. | Keck, Erich | AWO OV Fürth Nord Ost | 51 |
| 21. | Göppl, Brigitte | AWO OV West e.V. | 41 |
| 22. | Bösl, Karl-Heinz | VDK OV Burgfarrnbach | 40 (Los mit Platz 7) |
| 23. | Meyer-Schmidt, Winfried | SPD 60+ | 38 |
| 24. | Fulde, Joachim | VDK OV Burgfarrnbach | 35 |
| 25. | Albrecht, Regina | VDK OV Fürth Stadt | 32 |
| 26. | Budzinski, Gundi | SPD 60+ | 31 (Los) |
| 27. | Niclaus, Marianne | AWO OV Stadeln - Mannhof | 31 (Los) |

**Gewählte Einzelpersonen**

| Platz | Nachname, Vorname | Vereinigung | gültige Stimmen |
|---|---|---|---|
| 28 | Gau, Johann | Einzelperson | 50 |
| 29 | Gringmuth, Beate | Einzelperson | 46 |
| 30 | Zeug-Vogel, Christa | Einzelperson | 43 |

**Fürth, 4. Februar 2022, STADT FÜRTH**
**Dr. Benedikt Döhla**
**Referent für Soziales, Jugend und Kultur**

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

# BAUGENEHMIGUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung eines Personenaußenaufzugs über drei Geschosse am bestehenden Treppenhaus im Hinterhof;
hier: Situierungsänderung des Aufzugs
**Grundstück:** Rosenstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 590/14
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die
**Baugenehmigung**
für o. g. Bauvorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.
**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
**b. Elektronisch**
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
**Hinweis zum Klageverfahren**
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
**Allgemeiner Hinweis:**
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.**

---

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neuanlage eines Kinderspielplatzes auf einer öffentlichen Grünfläche gemäß Grundsatzbeschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 14. Oktober 2020;
**Grundstück:** Hartmut-Träger-Straße, Gemarkung Stadeln, Fl. Nr. 153 und 155/20;
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die
**Baugenehmigung**
für o. g. Vorhaben.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 394 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen
**Befreiung**
hinsichtlich der Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes anstatt der festgesetzten „Parkanlage, extensiv“ erteilt.
**Begründung:**
Die Stadt Fürth hat hier das öffentliche Interesse zur Errichtung eines Kinderspielplatzes mit den Interessen der Nachbarn auf Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewogen und kam zu der Entscheidung, dass durch die Befreiung eintretenden Nachteile der Nachbarn zuzumuten sind. Bei der Entscheidung wurden insbesondere die Immissionsverhältnisse berücksichtigt.
Nach § 22 Abs. 1a BImSchG wird ausdrücklich klargestellt, dass Kinderlärm von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte nicht herangezogen werden. Folglich ist Kinderlärm daher grundsätzlich nach § 906 Abs. 1 BGB zu dulden.
**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH. **Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

---

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung vom Schalter/Büro zur Praxis;
**Grundstück:** Rudolf-Breitscheid-Straße 41, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1118/10, 1113/3, 1118/4

Baugenehmigung
nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

**Baugenehmigung**

für o. g. Bauvorhaben mit folgender

**Bedingung**

Vorlage der bestehenden (gegenseitigen) Sicherung der Stellplätze und Zufahrten auf den Flur Nr. 1118/4, 1118/10 und 1113/3 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle (mindestens jedoch vor Verwertungsrechten) vor **Baubeginn** oder Nachweis der entsprechenden Bandierung.

**Begründung:**

Die Stellplätze und Zufahrten liegen auf 3 verschiedenen Flurnummern. Nachdem es sich um bestehende Gebäude handelt, kann es nur so sein, dass eine Sicherung wie oben beschrieben vorhanden sein muss. Alternativ kann auf gleichen Grundbuchblättern dieselbe fortlaufende Nummer der Flurstücke ebenfalls die entsprechende Sicherung sein.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[03] 2022** vom 16. Februar 2022
Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

erhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
**Allgemeiner Hinweis:**
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

---

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Abbruch des Daches von drei Geschosswohnungsbauten und Aufstockung des Daches zur Schaffung von neun Wohneinheiten hier: Situierungsänderung des Aufzugs;
**Grundstück:** Kurgartenstraße 11 - 15, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 993/10
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die
**Baugenehmigung**
für o. g. Bauvorhaben.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.
Die Abstandsflächen überschreiten nicht die Straßenmitte und sind somit eingehalten.
**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach,** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,** Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach,** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**
**b. Elektronisch**
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
**Hinweis zum Klageverfahren**
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).
Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
**Allgemeiner Hinweis:**
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.
**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.**

# Familiennachrichten

**Anmeldung der Eheschließungen**
Tanja Blume – Gabriel Burmeister, Fürth; Ulrike Zahn – Andreas Leykauf, Raiffeisenstr. 7; Nadja Funk – Sebastian Lätzsch, Ullsteinstr. 14; Maja Halmen – Joachim Kurrer; Silvia Kreuzer – Kristoffer Hoffmann, Mühltalstr. 4a; Isabella Götz – Michael Becker; Gamze Şahin, Dr.-Meyer-Spreckels-Str. 20 – Matthias Michael Kleist, Nürnberg; Marie Reck – Ashley Neufeld, Am Kellerberg 10; Susanne Lang – Sebastian Schenk, Sonnenstr. 2.

**Eheschließungen**
Aljona Eberlein – Thomas Eberlein, Hans-Böckler-Str. 66; Janice Maluta – Maximilian Frank Schuh, Voltastr. 22; Sabrina Beck – Claudio Stengel, Nordring 29A; Alina Mumme – Fabian Enders, Ludwigstr. 29; Anita Ettl – Jürgen Tiimus, Dr.-Schumacher-Str. 6.

**Geburten**
Susanne Wagner-Arenz und Theophilus Arenz, Sohn Ludwig Johann Theophilus Arenz, Otto-Seeling-Promenade 20; Scarlett Spieß, Sohn Milo Sky, Dr.-Mack-Str. 34; Andreea und Radu Caprioru, Sohn Ianis, Dietenhofen; Vanessa Ruff und Christian Kaisler, Sohn Jonas Kaisler, Fürth; Viola und Nikolai Graeser, Tochter Ylvi; Maria und Martin Balazev, Sohn Mathis; Diana-Florentina und Ionut-Alexandru Grecu, Sohn Dominic-Christian, Nürnberg; Franziska und Carsten Dillmann, Tochter Marlene, Nürnberg; Beatrice Marina Nicoleta und Laurentiu Constantin Peștereanu, Tochter Samia Elena, Igensdorf; Asmaa Alabed und Khalil Al-Ali, Sohn Mohammed Al-Ali, Nürnberg; Katja Gläser und Ronny Richter, Tochter Annelie Gläser, Wilhermsdorf; Diana und Sebastian Jurk, Sohn Matteo, Veitsbronn; Radhika Ramona Link und Stephan Schwarz, Sohn Elias Schwarz, Charles-Lindbergh-Str. 13; Seime Patlak und Foural Mousa, Tochter Bahriye Mousa, Vacher Str. 8; Stefanie Friemel – Andreas Reiß, Sohn Alexander Friemel, Cadolzburg; Franziska und Markus Studtrucker, Sohn Jakob, Heilstättenstr. 69; Stephanie und Thomas Hollo, Tochter Rosalie Isilia, Nürnberg; Maria Boscarino und Rosario Ferrante, Sohn Alessandro Ferrante; Jennifer und Denis Kohl, Sohn Luca, Erlanger Str. 136; Linda Göttsch und Stefan Powalka, Tochter Melina Sophie Göttsch, Oberasbach; Magdalena Höfele und Christoph Lechner, Sohn Felix Johann Lechner, Zoppoter Str.; Hanan Al Haj Naser und Salim Al Haj Amin, Tochter Falak Al Haj Amin, Lehmusstr. 18; Eleftheria und Ivan Zejak, Tochter Dajana, Stein; Aylin und Alican Gürbeg, Tochter Asmin Melek, Dr.-Wild-Str. 7; Peggy und Eduardo Ayala Cortes, Tochter Leilani Ayala Hoereth, Richard-Wagner-Str. 46; Semra und Hans Wolfgang Ungar, Sohn Noah, Zirndorf; Anna und Andreas Horvath, Tochter Rosa Marléne; Kipti Chousein Pembe und Giasar Korai, Tochter Ikra Giasar, Mühlstr. 3; Fatbardha und Kujtim Sulejmani, Sohn Tian, Höfener Str. 18; Julia und Lukas Gishamer, Tochter Emma Angelika, Nürnberg.

**Sterbefälle**
Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung.

Seit 1971.
MÜLLER
NATURSTEINE GRABMALE
MEISTERBETRIEB
- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-790690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

BESTATTUNGEN FORSTMEIER
Wir geben Ihnen

Raum und Zeit
in unseren Trauerräumen
90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30
www.bestattungen-forstmeier.de
beratung@bestattungen-forstmeier.de